Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang Ausgegeben in Lüneburg am 21.09.2017 Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

g
g

onerthone offzung des Meistages des Eandreises Euroburg	
25.09.2017	326
Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge anlässlich	
der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe	327
Bekanntmachung über die Durchführung einer repräsentativen	
Wahlstatistik anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober 2017	
im Wahlkreis 48 – Elbe	327
Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände	
anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober 2017	
im Wahlkreis 48 – Elbe	328

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in der Hansestadt Lüneburg am 15. Oktober 2017. Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 49 Lüneburg zur Landtagswahl am 15.10.2017 Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 "Wasserviertel" Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen im geplanten Sanierungsgebiet "Grünband Innenstadt"; Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses über die Änderung des Zuschnitts des Untersuchungsgebietes	328 329 329 331
Gemeinde Adendorf	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Adendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Feuerwehrgebührensatzung	332
Gemeinde Amt Neuhaus	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus (Abwassergebührensatzung)	334
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck	335
Samtgemeinde Gellersen	Entschädigungssatzung der Gemeinde Westergellersen	336

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 25.09.2017, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

- 1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
- 2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 19.06.2017
- 5. Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres 2016 der Sparkasse Lüneburg: Vortrag Thomas Piehl, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse
- 6. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2016, Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
- 7. Überplanmäßige Zuweisung an den Eigenbetrieb Straßenbau und –unterhaltung (SBU)
- 8. Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen im Wert von über 2.000,00 €, die bis zum 15.08.2017 angeboten worden sind.
- 9. Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
- Wahl von Mitgliedern des nicht zur Ritterschaft gehörenden ländlichen Grundbesitzes (3. Kurie) der Landschaft des vormaligen Fürstentums Lüneburg
- 11. Wahl eines Ersatzmitgliedes in den Jagdbeirat
- 12. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2018
- 13. Kommunikation zwischen dem Kreistag und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Lüneburg unter Einbeziehung der Neuen Medien
- 14. Richtlinie über die kulturelle Bildungsförderung in Schulen und Kindertagesstätten
- 15. Neufassung der Benutzungsordnung des Landkreises Lüneburg für die landkreiseigenen schulischen Einrichtungen (Schulräume, Schulsporthallen, Lehrschwimmbecken und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung
- 16. Antrag der Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion vom 31.05.2017 (Eingang 01.06.2017); Teilhabe aller Menschen an Kulturangeboten im Landkreis Lüneburg (im Stand der 1. Aktualisierung vom 18.7.2017)
- 17. Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2017 (Eingang: 14.06.2017) zum Kreistag; Konsequenter Lärmschutz bei Alpha E
- 18. Antrag der Fraktion AfD vom 28.08.2017 (Eingang: 28.08.17); Resolution des Kreistags Lüneburg zum Thema Wolf
- 19. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 08.09.2017 (Eingang 11.09.17); Überarbeitung der Notfallpläne des ÖPNV für das Amt Neuhaus
- 20. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.09.2017 (Eingang: 11.09.17) zur Einführung einer Hanse-/Sozialcard; Bezug: Vorlage Nr. 2013/185-1
- 21. Antrag der SPD-Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang 11.09.17); 4Player Fußballturniere unterstützen Integration
- 22. Antrag der CDU Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang 11.09.17), Kennzeichnung von freiwilligen Ausgaben
- 23. Antrag der Bündnis 90/ DIE GRÜNEN Fraktion und der CDU Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang11.09.17); Öffnung der Lehrschwimmbecken
- 24. Antrag der CDU Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang 11.09.17); Anschaffung eines Boden-Schutzbelags für Sporthallen
- 25. Antrag der CDU Fraktion vom 11.09.2017 (Eingang 11.09.17); Einrichtung eines elektronischen E-Mail-Newsletters
- 26. Antrag der SPD Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 12.09.2017 (Eingang: 12.09.17); Stelle für das Aufgabengebiet "Mobilität"
- 27. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- 28. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 28.1. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.07.2017 (Eingang 26.07.2017); Liegenschaften
 - 28.2. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 26.07.2017 (Eingang 26.07.2017); Baumaßnahmen in Bezug auf die Inklusion
- 29. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
- 30. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Nahrstedt

Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe

Gemäß § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich hiermit bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl zugelassen hat:

 Dorendorf, Uwe, Selbst. Versicherungskaufmann, geboren 1960 in Dannenberg (Elbe), Kassauer Str. 8, 29459 Clenze, Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen – CDU

 Beenen, Barbara, Dipl.-Informatikerin, geboren 1970 in Nürnberg, Triftstr. 30, 21407 Deutsch Evern, Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD

 Staudte, Miriam, Dipl.-Sozialarbeiterin, geboren 1975 in Kiel, An der Kirche 5 a, 21379 Echem, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE

 Petrasek, Klaus, Kommunikationstrainer, geboren 1963 in Jülich, Alter Sportplatz 6, 21365 Adendorf, Freie Demokratische Partei – FDP

 Wiedenlübbert, Matthias, Busfahrer, geboren 1967 in Köln, Gedelitz 21, 29494 Trebel, DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.

 Allgayer-Reetze, Patricia, Hausfrau, geboren 1956 in Eichstätt, Braasche 3, 29499 Zernien, Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen – AfD Niedersachsen

Lüneburg, 15. September 2017 Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Elbe beim Landkreis Lüneburg In Vertretung Leitzmann

Bekanntmachung über die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe

In einigen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen spezielle Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe aufgedruckt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl. Auswertung der Stimmzettel und Auszählung der Wählerverzeichnisse sind organisatorisch strikt getrennt. Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Im Einzelnen sind davon folgende Urnenwahlbezirke betroffen:

Samtgemeinde Lüchow (Wendland): 713 Clenze 1
 Samtgemeinde Elbtalaue: 732 Dannenberg 2

Lüneburg, 11. September 2017 Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Elbe beim Landkreis Lüneburg In Vertretung Leitzmann

Bekanntmachung über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der Landtagswahl am 15. Oktober 2017 im Wahlkreis 48 – Elbe

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses habe ich 13 Briefwahlvorstände gebildet, davon 7 beim Landkreis Lüchow-Dannenberg und 6 beim Landkreis Lüneburg,

Die Briefwahlvorstände treten folgendermaßen zusammen:

- beim Landkreis Lüchow-Dannenberg:
 - m 15.10.2017, um 16.00 Uhr,
 - in der Kreisverwaltung, Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland),
- beim Landkreis Lüneburg:
 - am 15.10.2017, um 15.30 Uhr,
 - in der Kreisverwaltung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg,
 - im Gebäude 1, Eingang A

zusammen. Ein genaues Verzeichnis der Räume wird im Eingangsbereich ausgehängt.

Die gesamte Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Mit der Auszählung der Stimmen wird um 18.00 Uhr begonnen.

Lüneburg, 11. September 2017 Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Elbe beim Landkreis Lüneburg In Vertretung Leitzmann

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Einsichtnahmefrist in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in der Hansestadt Lüneburg am 15. Oktober 2017

- Das Wählerverzeichnis der Hansestadt Lüneburg für die Landtagswahl am 15. Oktober 2017 kann in der Zeit vom 25. bis 29.09.2017 während der Öffnungszeiten von 08.00 bis 18.00 Uhr (montags bis freitags) im Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg/Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, von wahlberechtigten Personen eingesehen werden. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei erreichbar. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks in dem o. g. Zeitraum einzusehen.
- 2. Wer das Wählerverzeichnis, das über die automatische Datenverarbeitung geführt wird, für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist (siehe Nr. 1) beim Briefwahlbüro im Rathaus schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Dabei sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- 3. Alle Wahlberechtigten, die am 03.09.2017 in das Wählerverzeichnis der Hansestadt Lüneburg eingetragen sind, erhalten spätestens am 24.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte von seinem Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis Gebrauch machen und ggf. die Eintragung beantragen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grunde eingelegter Wahleinspruch unbegründet.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person sowie
 - 4.2) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist f
 ür die Berichtigung des W
 ählerverzeichnisses vers
 äumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wahlscheine können ab dem 25.09.2017 bis zum 12.10.2017 montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr beim Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg/Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, Tel.: 04131/309-3200), schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (04131/309-3166), E-Mail (wahlbuero@stadt.lueneburg. de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und

mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Am Freitag den 13.10.2017 können Wahlscheine noch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr beantragt werden. Mit der Ausgabe und dem Versand von Briefwahlunterlagen kann frühestens bei Vorlage sämtlicher Wahlunterlagen (insbesondere Stimmzettel) begonnen werden.

In den Fällen unter Punkt 4.2 b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Dafür ist das Briefwahlbüro im Rathaus am Samstag, 14.10.2017 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Wahltag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist; dieses ist nicht durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form möglich. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

- 5. Inhaber von Wahlscheinen zur Landtagswahl können in einem beliebigen Wahlbezirk dieses **Wahlkreises** (Wahlkreis 49 Lüneburg) oder durch Briefwahl wählen.
- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die oder der Wahlberechtigte nicht vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie oder er mit dem Wahlschein Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag). Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter einsenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, sind auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten.

Lüneburg, 01.09.2017 Hansestadt Lüneburg In Vertretung Markus Moßmann

Bekanntmachung über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 49 Lüneburg zur Landtagswahl am 15.10.2017

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 Lüneburg hat in seiner Sitzung am 15.09.2017 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

 Schwake, Alexander, geb. 1991 in Hannover, Betriebswirt, Schnellenberger Weg 1 A, 21339 Lüneburg, Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

 Schröder-Ehlers, Andrea, geb. 1961 in Soltau, Landtagsabgeordnete, Am Speicher 17, 21337 Lüneburg,

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

 Schulz-Hendel, Detlev, geb. 1962 in Lüneburg, Betriebswirt, Rote Bünte 1, 21385 Amelinghausen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

 Wiemann, Berni Friedrich Robert, geb. 1955 in Lage (Lippe), Geschäftsführer, Weichselweg 24, 21391 Reppenstedt, Freie Demokratische Partei (FDP)

 Podstawa, Christoph Josef, geb. 1982 in Namslau (Polen), Angestellter, Schillerstraße 17, 21335 Lüneburg, DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)

6. **Bothe**, Stephan, geb. 1984 in Soltau, Examinierter Altenpfleger, Lehmberg 4 A, 21385 Amelinghausen, Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

 Gerken, Fronke Christian, geb. 1960 in Hage (Ostfriesland), Biometrieinformatiker Dahlenburger Landstraße 4, 21337 Lüneburg, Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen (LKR Niedersachsen)

Lüneburg, 15.09.2017

Moßmann

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 "Wasserviertel"

Aufgrund des § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 31.08.2017 folgende Satzung, die die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 "Wasserviertel" ändert, beschlossen:

§ 1 Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die am 30.10.2008 vom Rat der Hansestadt Lüneburg beschlossene und am 11.12.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 13/2008 veröffentlichte und in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 4 "Wasserviertel", zuletzt erweitert mit der Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Nr. 4 "Wasserviertel" vom 08.05.2014, wird gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 162 Abs. 1 S. 2 BauGB für einen Teil aufgehoben.

§ 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

 Mit vorliegender Satzung werden folgende Flurstücke aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Nr. 4 "Wasserviertel" entlassen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
Lüneburg	22	teilweise 192/11	Am Fischmarkt (Straße)	0
Lüneburg	22	194/1	Am Fischmarkt	0
Lüneburg	22	195/5	Kaufhausstraße	0
Lüneburg	22	195/7	Kaufhausstraße	5
Lünghurg	22	200/1	Kaufhausstraße	3
Lüneburg	22	200/1	Am Werder	1/1A
Lüneburg	22	201	Kaufhausstraße	2
Lüneburg	22	203	Lünertorstraße	21
Lüneburg	22	205	Lünertorstraße	18
Lüneburg	22	208	Lünertorstraße	3
Lüneburg	22	209/3	Lünertorstraße	2
Lüneburg	22	209/4	Am Fischmarkt	4 A / 4 B
Lüneburg	22	210	Lünertorstraße	1
Lüneburg	22	211	Am Fischmarkt	5
Lüneburg	22	229/3	Kaufhausstraße (Straße)	0
Lüneburg	22	230/1	Am Werder (Straße)	0
Lüneburg	22	teilweise 237/28	Lünertorstraße (Straße)	0
Lüneburg	22	299/202	Kaufhausstraße	1
Lüneburg	22	300/204	Lünertorstraße	19
Lüneburg	22	301/204	Lünertorstraße	20
Lüneburg	23	104/32	Am Schifferwall	6

2. Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes Nr. 4 "Wasserviertel" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:2.000 des Vermessungsamtes der Hansestadt Lüneburg vom 09.08.2017 kariert abgegrenzten und ausgefüllten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

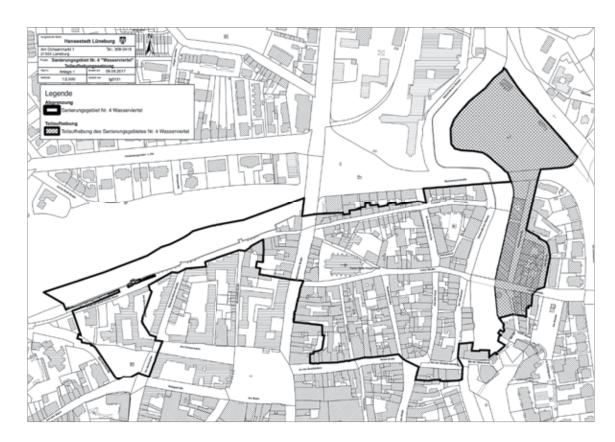
Hansestadt Lüneburg, den 31.08.2017

Mädge

Oberbürgermeister

Hinweise

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Zimmer 18, während der Dienstzeiten eingesehen werden.



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen

Veröffentlichung des Einleitungsbeschlusses über die Änderung des Zuschnitts des Untersuchungsgebietes

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im geplanten Sanierungsgebiet "Grünband Innenstadt"

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 für den Bereich "Kalkberg/ Liebesgrun/Kreidebergse/Bastion" in der Hansestadt Lüneburg die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Das seinerzeit beschlossene Untersuchungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Grünanlagen Kalkberg, Liebesgrund, Kreidebergsee und Basteihalbinsel.

Im Verwaltungsausschuss am 29.08.2017 wurde die Erweiterung des Untersuchungsgebiets um die Gebiete I und II beschlossen. Die Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 "schraffiert" dargestellt.

Zweck der vorbereitenden Untersuchung

Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und die Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden. Dabei sollen auch die Träger öffentlicher Belange, soweit deren Interessen berührt sind, befragt werden.

Auskunftspflicht und Vorarbeiten

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Hansestadt Lüneburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1, 2 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,-€ wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 BauGB).

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist vorher bekannt zu geben.

Durchführung der Untersuchung

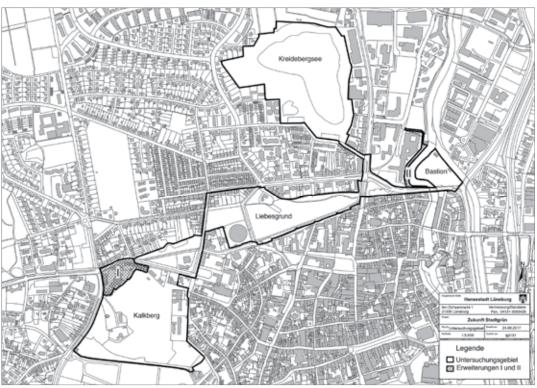
Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist das Planungsbüro cappel+kranzhoff beauftragt worden.

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer gesonderten Sanierungssatzung.

Hansestadt Lüneburg, den 07.09.2017

Mädge Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Adendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Feuerwehrgebührensatzung-

Aufrund des § 10 des Niedersächischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsichen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 24.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr	. 1
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe	. 2
§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht/Gebührenschuld	. 2
§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung	. 3
§ 7 Billigkeitsentscheidungen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr Adendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Adendorf wird durch die Feuerwehrsatzung vom 11.12.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

- 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
- 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

- 3. freiwillige Einsätze,
- 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
- 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, eine minutengenaue Abrechnung. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht/Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht frühstens mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit. Die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit sollte 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niederächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Vollziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Adendorf außerhalb der Pflichtaufgaben vom 21.02.1989 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Adendorf, 24.08.2017 Gez. Thomas Maack Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Adendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Personaleinsatz

3.5

3.6

3.7

2

3.

Personal der Freiwilligen Feuerwehr

50,00 €
100,00 €
50,00 €
80,00 €
40,00 €
30,00 €
30,00 €
20,00 €
30,00 €

40,00 €

35,00 €

50,00 €

HiPress Löscher Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Pressluftatmer

Tauchpumpe

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Verdienstausfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

6. Sonstiges

- Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
- 6.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von 250.00 € erhoben.
- Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Amt Neuhaus (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10. 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48) und des § 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

bei der Schmutzwasserbeseitigung 5.31 €/m³ a) für den Inhalt aus abflusslosen Sammelgruben 18,55 €/m³ b) für den Inhalt aus Kleinkläranlagen 34,13 €/m³

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Neuhaus, den 14.09.2017

Richter

Bürgermeisterin

Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs- gesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 65 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 3 (Gebührenmaßstab) wird der Absatz 3 wie folgt geändert: "Für jede Gebühreneinheit werden 1,15 €/ Jahr erhoben."

Artikel 2

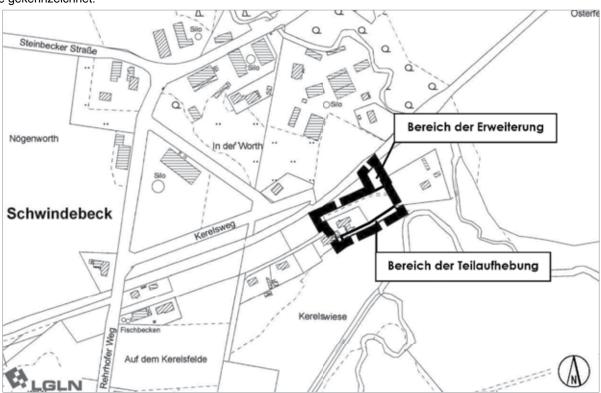
Die Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Neuhaus, den 14.09.2017 Grit Richter Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2017 die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB), einschl. Teilaufhebung, und die Begründung hierzu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, ã 2011 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB), einschl. Teilaufhebung, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Bereich Schwindebeck - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB), einschl. Teilaufhebung, und die Begründung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 05. September 2017

Roland Waltereit (Bürgermeister)

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 8 und 73 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

aaina Aufurandaam

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und beratende Personen, die gemäß § 71 Abs. 7.NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von

10,00 €

2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a)	für den Bürgermeister	110,00 €
b)	für die stellv. Bürgermeister -je-	110,00 €
c)	für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	25,00 €
d)	für Mitglieder des Verwaltungsausschusses	25,00 €

- 3. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- 4. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsvertretung endet. Die dem Vertreter nach Abs. (2) Buchstabe b) zustehende Entschädigung entfällt während des Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.
- 5. Für den stellv. Bürgermeister gilt Abs. (4) entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erhält der Gemeindedirektor eine monatliche Aufwandsentschädigung von

110,00 €

Die allgemeinen Verwaltungsvertreter des Gemeindedirektors erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von -je-

110,00 €

10,00€

§ 5 Fahrkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten:

a) der Bürgermeister 70,00 €

b) die stellv. Bürgermeister -je- 70,00 €

c) der allgemeine Verwaltungsvertreter

Die Vorschriften des § 3 Abs. (3), (4) und (5) gelten entsprechend.

2. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung.

§ 6 Verdienstausfall

- 1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.

15,00 €

3. Verdienstausfall wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- 1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Die §§ 1 bis 7 bleiben unberührt.
- 2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Einzelfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- 3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung für die Kosten der Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes ver-langt werden kann.

§ 8 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

1. der ehrenamtliche Protokollführer erhält pro Sitzung eine Entschädigung von

30,00 €

- die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag

20,00 €

b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag

15,00 €

- c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausfall entsprechend Buchstabe b) entschädigt.
- d) der ehrenamtlich eingesetzte Bürger für den Internetauftritt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

25,00 €

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Die Satzung vom 01.01.2013 tritt außer Kraft.

Westergellersen, den 07.09.2017

Bürgermeister